

*Thema: R*  
*Als Baierarbeiten zum B-Plan Nr. 4 der Ge-*  
*meinde Wees sollen während einer*  
*Beurteilung in Abstimmung von*  
*4.2) die Begründung zum B-Plan*  
*als notwendig erachtet*  
*genehmigt werden.*  
*Flensburg, den 4.2.1972*

Begründung nach § 9 Abs. 6 des  
Bundesbaugesetzes zur Satzung der  
Gemeinde Wees über den Bebauungs-  
plan Nr. 4 - Himmershoi

\*\*\*\*\*

1) Es handelt sich um das Gebiet Wees-Himmershoi, Katasterbezeich-  
nung: Grundbuch Band 21, Blatt 613 von Glücksburg, Flur Nr. 4,  
Flurstück 10/11. Grundstückseigentümer ist die Stadt Glücksburg,  
Das Baugelände umfaßt 7.676 qm.

2) Der Bebauungsplan dient zur Schaffung von Bauland. Bedingt durch  
die unmittelbare Stadtrandlage von Flensburg besteht in Wees der  
dringende Bedarf nach geeigneten Baugrundstücken.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist umschlossen von einem bereits  
mit Einfamilienhäusern bebautem Gelände. Es liegt im Kern des Orts-  
teiles Wees-Himmershoi.

Die Straßen, die das Plangebiet nach Süden und Westen hin begrenzen,  
sind bereits befestigt und ausgebaut und werden im jetzigen Zustand  
übernommen.

Vorgesehen ist eine Bebauung mit 11 Einfamilienhäusern in Flach-  
dachausführung. Es werden 6 öffentliche Parkplätze geschaffen. Län-  
den für den Nahbedarf befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plan-  
gebietes. Die Dörfergemeinschaftsschule Munkbrarup befindet sich  
innerhalb der Gemeinde Wees.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegt der Weesrieser-Forst,  
der eine geeignete Spielmöglichkeit bietet. Außerdem ist geplant,  
die beiden Privatzufahrten durch entsprechende Beschilderung als  
Spielstraße zu deklarieren.

X 3) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.  
Ein Bestandteil der Grundstücks-Kaufverträge wird die gegenseitige  
Grenzbebauung mit Garagen sein.

4.1) Die Wasserversorgung der Häuser des betroffenen Gebietes wird  
durch die Stadtwerke Flensburg sichergestellt und durch die  
Ortssatzung der Gemeinde Wees vom 19. März 1971 geregelt.

X 4.2) Sämtliche Grundstücke werden an die öffentliche Abwasserbeseiti-  
gung der Gemeinde Wees angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung  
ist geregelt in der Ortssatzung der Gemeinde Wees vom 23. März  
1971.

4.3) Die elektrische Versorgung ist sichergestellt durch die Schleswag.

4.4) Die ordnungsgemäße Müllabfuhr ist ebenfalls durch die Gemeinde  
sichergestellt.

4.5) Für Löschzwecke steht das gesamte Leitungsnetz mit den entspre-  
chenden Hydranten zur Verfügung.

→ *Thema: R. letzte Besprechung am 2.2.72 über G/10 erfolgt.*

- 5) Die Kosten der Erschließung für dieses Bebauungsgebiet belaufen sich voraussichtlich auf DM 40.000,--. Der Anschluß der hinteren Grundstücke erfolgt durch einen gemeinsamen Privatweg. Damit die öffentlichen Versorgungsleitungen in diese privaten Zufahrten gelegt werden können, werden entsprechende grundbuchliche Eintragungen vorgenommen. Die Erschließung der Grundstücke soll sofort nach Genehmigung dieses Bebauungsplanes begonnen werden.

Die Finanzierung der öffentlichen Versorgungsleitungen wird durch die Ortssatzungen sichergestellt.

Wees, den

30. AUG. 1971

Der Bürgermeister

